

150 JAHRE SCHULPFLICHT – SCHLAGLICHTER AUF DIE GESCHICHTE DES SCHWEIZER VOLKSSCHULWESENS

Im Zuge der Verfassungsrevision von 1874 wurde die Schulpflicht erstmals auf Bundesebene festgeschrieben. Obligatorischer Unterricht war in der Schweiz zum damaligen Zeitpunkt aber längst kein Novum mehr. Das zeigt sich auch am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft.

Der erste nationale Bildungsartikel in der Bundesverfassung von 1874 markiert in der Geschichte des Schweizer Volksschulwesens ein bedeutendes Jahr, wenn auch keinen tiefgreifenden Einschnitt. Die Schulpflicht hatte sich in der alten Eidgenossenschaft schon im frühen 19. Jahrhundert weitläufig zu etablieren begonnen. Ihre Wurzeln reichen bis in die Reformationszeit und Johannes Calvin zurück: Genf machte mit seinem Schulobligatorium bereits 1536 den Anfang. Jene Verknüpfung zwischen Bildung und Religion ist untrennbar mit der Entwicklung des Schweizer Volksschulwesens verbunden, gingen die ersten Schulgründungen doch auf kirchliche Institutionen zurück. Im Interesse einer frommen Lebensweise sollten Gläubige die Bibel möglichst lesen können.

Nach dem Ende der Helvetischen Republik (1798–1803) wirkte sich das von französischer Herrschaft befreite und von liberalen Kräften geprägte politische Klima schrittweise auf die Schulen aus. Mehrere Kantone verabschiedeten Anfang des 19. Jahrhunderts Bildungsgesetze, die zu einer Ausdehnung der Volksschulen führten und zur Vielfalt des schweizerischen Schulwesens beitrugen. Zu diesen Kantonen zählte, mit seinem «Gesetz über die Organisation des Schulwesens» von 1835, auch der Kanton Basel-Landschaft. Es schrieb unter anderem vor, dass Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr den Unterricht der sogenannten «Alltagsschule» besuchten. Nebst Lese-, Schreib- und Rechenstunden sollten sie beispielsweise in «vaterländische[r] Geographie und Geschichte» unterwiesen werden oder sich mit Bibeltexten vertraut machen. Unterrichtet wurde das ganze Jahr hindurch zwischen drei und fünf Stunden täglich, abgesehen von den Sonntagen sowie den Erntewochen während der Sommer- und Herbstmonate. Auf die Alltagsschule folgte eine dreijährige Repetierschule. Protestantische Lernende absolvierten diese bis zur Konfirmation, während katholische Jugendliche sie am Ende des 15. Lebensjahres abschlossen. Schickten Eltern ihre Kinder nicht zur Schule, weil diese beispielsweise im heimischen Betrieb mithalfen oder in der Fabrik arbeiten mussten, wurden sie gebüsst oder zu Strassenarbeiten verpflichtet. Die Schulpflicht stellte also auch ein potenzielles Mittel gegen Kinderarbeit und ein späteres Leben in Armut dar.



«Das Schulexamen» – Albert Anker (Quelle: Wikipedia)

Der Bildungsartikel von 1874 verankerte schliesslich auf Bundesebene den obligatorischen, kostenlosen sowie unter staatlicher Leitung stehenden Schulunterricht für Mädchen und Jungen. Aus einem Gesetzesbeschluss des Baslerbieter Regierungsrats vom 17. Februar 1879 geht entsprechend hervor, dass die Gemeinden nicht länger befugt waren, Schulgeld bei den Eltern einzutreiben, um den Lohn für die Lehrpersonen sicherzustellen. Zudem hatten die Kantone gemäss revidierter Bundesverfassung für ausreichenden Unterricht zu sorgen, der ein Erreichen der Mindestanforderungen gewährleisten sollte. Ein weiteres Augenmerk galt der Konfession. Kinder mussten unabhängig von ihrer Glaubenszugehörigkeit zur Schule gehen können. Öffentliche Schulen entwickelten sich so zu einem zentralen Baustein des demokratischen Systems.

Die unter diesen Parametern in die Bundesverfassung aufgenommene Schulpflicht führte jedoch nicht zu einem einheitlicheren Volksschulwesen. Vielmehr wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert die Tradition des Bildungsföderalismus fortgeschrieben, denn die Verantwortung lag nach wie vor bei den Kantonen. Auch am Beispiel der Schulpflicht zeigt sich also die Komplexität historisch gewachsener Strukturen.

Text: Katrin Schneider, Generalsekretariat, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion